



## Information an die Einwohnerinnen und Einwohner

### Gebäudeinventar

Das Wallis zählt eine enorm grosse Zahl historischer Denkmäler und Ortsbilder, die Zeugnisse der gesellschaftlichen Entwicklung sind und gleichzeitig wichtige touristische Attraktionen unseres Kantons darstellen. Daher muss das bauliche Kulturgut des Wallis unbedingt erhalten und in Wert gesetzt werden, in all seinem Reichtum und all seiner Vielfalt. Die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zum Natur- und Heimatschutz schlagen deswegen Massnahmen vor, um dieses Erbe authentisch und unversehrt zu erhalten.

Gestützt auf dieser Gesetzgebung (Art. 8 kNHG) müssen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle ein Inventar der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung erstellen (Art. 8 kNHG). Der Gemeinderat von Ferden hat die Bedeutung dieses Inventars sowohl für das Ortsbild, als auch dessen touristischen Potenzials, erkannt und deshalb entschieden, die diesbezüglich erforderlichen Arbeiten aufzunehmen. Gemäss kantonalem Leitfaden umfassen diese Arbeiten die Aufnahme und Klassierung aller schützenswerter Gebäude innerhalb der Bauzone.

### Zum Verfahren

Alle Gebäude innerhalb des vom Gemeinderat festgelegten Perimeters (vgl. Beilage) werden erfasst und klassiert (gemäss Art. 9ff des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes). Diese Klassierung hält fest, ob es sich um erhaltenswerte oder schützenswerte Gebäude handelt.

Das Verfahren sieht vor, dass die Klassierungsvorschläge der Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe zur fachlichen Vormeinung eingereicht werden. Anschliessend werden die Gebäude mit der jeweiligen Klassierungskategorie während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit können die betroffenen Grundeigentümer Einsprache gegen den Klassierungsentscheid erheben. Gegen den Klassierungsbeschluss des Gemeinderats kann anschliessend beim Staatsrat Einsprache erhoben werden.

### Auswirkungen

Das Inventar dient den Gemeindebehörden als fachtechnische Dokumentation um für jede erhaltens- und schützenswerte Baute deren Zustand, Qualität und Bedeutung im lokalen Kontext genau zu bestimmen. Die Klassierung und Unterschutzstellung bilden zudem die rechtlichen Schranken für die Baubewilligungspraxis. So wird festgelegt, inwiefern ein Gebäude umgebaut, erweitert oder auch abgerissen werden darf und welche Pflichten und Bedingungen (Schutzauflagen) in die Baubewilligung aufzunehmen sind. Des Weiteren bietet der Schutzstatus gemäss den Bestimmungen der Zweitwohnungsgesetzgebung (Art. 9 ZWG) die Möglichkeit der Umnutzung als Zweitwohnung (interessant insbesondere bei Ökonomiegebäuden) unter Wahrung der ursprünglichen Identität des Gebäudes und den Vorgaben der jeweiligen Klassierungskategorie.

Bis zum Abschluss der bevorstehenden Arbeiten werden vorzeitige Unterschutzstellungen nur noch in Einzelfällen bearbeitet werden können.



### **Nächste Schritte**

Für diese Arbeiten wurde das Büro Plan A+ in Brig beauftragt. Die Aufnahmen werden im Juli und August stattfinden. Dies bedingt, dass die beauftragten Experten von den jeweiligen Gebäuden Fotoaufnahmen tätigen und deshalb auch die Grundstücke teilweise betreten müssen. Der Gemeinderat von Ferden bittet die Grundstückseigentümer um Ihr Verständnis und um eine konstruktive Zusammenarbeit.

Die öffentliche Auflage der Gebäude-Klassierungen erfolgt voraussichtlich im Sommer 2025. Vor der Auflage werden in einer Infoveranstaltung das Verfahren und die Auswirkungen des Inventars der Bevölkerung vertieft erläutert.

Wir bitten um Kenntnisnahme.